

Satzung der Vereinigung der Schiedspersonen im Bezirk Hannover-Bückeburg

I. Allgemeines

§ 1 – Name und Sitz –

- 1) Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Schiedspersonen im Bezirk Hannover-Bückeburg“.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.
- 3) Die Vereinigung kann einem Vereinsverband beitreten, dessen Satzung die gleichen Ziele verfolgt, wie sie im § 3 (Zweck) enthalten sind und in der Verbandssatzung eine Vorschrift enthält, dass auch selbstständige Vereine korporative Mitglieder sein können.

§ 2 – Zuständigkeiten –

- 1) Der Wirkungsbereich der Vereinigung erstreckt sich auf das Gebiet der Landgerichtsbezirke Hannover und Bückeburg und der Amtsgerichtsbezirke Burgdorf und Lehrte aus dem Landgerichtsbezirk Hildesheim.
- 2) Die Vereinigung regelt ihre Angelegenheiten unter eigener Verwaltung und Satzung.

§ 3 – Zweck, Gemeinnützigkeit –

- 1) Zur Förderung des im Grundgesetz umschriebenen freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates erstrebt die Vereinigung unter Beteiligung der interessierten örtlichen Behörden den Zusammenschluss aller Schiedsmänner, Schiedsfrauen und deren Stellvertreter in ihrem Wirkungsbereich. Ihre Aufgaben sind die Wahrnehmung der Interessen der Schiedsmänner, Schiedsfrauen und deren Stellvertreter im Wirkungsbereich der Vereinigung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die praktische Aus- und Fortbildung der Schiedspersonen und deren Stellvertreter auf örtlicher Ebene, sowie durch die Wahrung und Förderung ihrer besonderen Interessen und Belange verwirklicht.
- 2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 – Geschäftsjahr –

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 5 – Mitglieder –

- 1) Die Vereinigung hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder können Schiedsmänner, Schiedsfrauen und Stellvertreter werden, die im Wirkungsbereich der Bezirksvereinigung wohnen.
- 3) Als außerordentliche Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden:
 - a) Schiedsmänner, Schiedsfrauen und Stellvertreter, die ehrenvoll ausgeschieden sind,
 - b) Richter, Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich für Schiedsmänner und Schiedsfrauen und deren Stellvertreter tätig oder tätig gewesen sind,
 - c) Personen, die für die außergerichtliche Streitschlichtung ein besonderes Interesse bekunden.
- 4) Personen, die sich um die Vereinigung oder um die außergerichtliche Streitschlichtung besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern der Vereinigung ernannt werden. Von Beitragszahlungen sind sie befreit.
- 5) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft –

- 1) Die Mitgliedschaft der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben.
- 2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Antragsdatum.
Eine Ablehnung der Aufnahme muss dem Bewerber gegenüber begründet werden. Der Bewerber kann innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung Einspruch einlegen. Der Ehrenrat (§ 9, 4.) entscheidet nach Anhörung des Vorstandes endgültig über die Aufnahme.
- 3) Übergangsregelung
Alle Schiedsleute, die bis zum Tage der Neufassung dieser Satzung Mitglieder der Vereinigung waren, sei es durch Beitrittserklärung an die Vereinigung Hannover - Bückebug oder durch Beitragszahlung durch ihre Gemeinden, bleiben dieses auch bis zum Ende ihrer Amtsperiode.

§ 7 – Pflichten der Mitglieder –

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinigung bei der Erfüllung ihrer Zweck- und Zielsetzung zu unterstützen sowie hinsichtlich der Aufgabenerfüllung deren Interessen nach besten Kräften zu fördern.
- 2) Jedes Mitglied hat die Bestimmungen der Satzung zu beachten.

§ 8 – Beiträge –

- 1) Von den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird von den Gemeinden getragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ihren Beitrag zu Beginn eines Jahres, spätestens bis 31. März auf das Konto der Vereinigung zu zahlen.
- 2) Der Beitrag für alle Mitglieder darf nur so hoch bemessen sein, wie er zur Deckung der Kosten für satzungsmäßige Aufgaben benötigt wird.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge werden durch einen Beschluss von der Mitgliederversammlung der Vereinigung festgesetzt. Diese Beiträge fließen der Vereinigung zu und werden auch von der Vereinigung eingezogen. Der Einzug des Beitrages kann durch Beschluss des Vorstandes einer anderen Stelle übertragen werden.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft –

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Beendigung der Amtszeit
- 2) Der Austritt erfolgt bei den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf bei der Vereinigung eingereicht sein.
- 3) Der Ausschluss kann bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die Bestrebungen der Vereinigung oder aus sonstigen wichtigen Gründen erfolgen.
- 4) Die endgültige Entscheidung trifft der Ehrenrat, bestehend aus mindestens 2 Ehrenmitgliedern.

III. Aufbau

§ 10 – Organe –

Organe der Vereinigung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 – Mitgliederversammlung –

- 1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein begründeter Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand eingebracht wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Schriftführer (oder ein anderes Vorstandsmitglied) übersendet die Einladungen und hat für die sonstigen Vorbereitungen zu sorgen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- 4) Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf beabsichtigte Satzungsänderungen muss in der Einladung hingewiesen worden sein. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Vollmachterteilung ist nur auf teilnehmende Mitglieder möglich.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss in der nächstfolgenden Versammlung verlesen und genehmigt werden.

§ 12 – Vorstand –

- 1) Der Vorstand besteht aus 7 Personen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer und Schatzmeister
 - d) dem Schulungsleiter
 - e) dem stellvertretenden Schulungsleiter
 - f) 2 Beisitzern, jeweils einem aus den Landgerichtsbezirken Hannover und Bückeburg
- 2) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Vereinigung durch zwei Vorstandsmitglieder von a) bis e) vertreten, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende gehören muss.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen (notfalls im schriftlichen Umlaufverfahren). Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welche die Ergänzungswahl des Vorstandes bestätigen oder eine Neuwahl vornehmen kann. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, zu denen der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, gehören muss. Geschäftsführender Vorstand sind die Vorstandsmitglieder zu a) bis e).

- 5) Einnahmen und Ausgaben dürfen vom Schatzmeister nur auf Anordnung eines anderen geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes angenommen bzw. im Rahmen der der Vereinigung zur Verfügung stehenden Mittel getätigt werden.

§ 13 – Rechnungsprüfer –

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils 4 Jahre zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. §12 Absatz 4 gilt sinngemäß.
- 2) Einmalige Wiederwahl eines der beiden Rechnungsprüfer und der beiden Stellvertreter ist zulässig.

IV. Vereinsvermögen, Mittelverwendung, Auflösung der Vereinigung

§ 14 – Vereinsvermögen, Mittelverwendung –

- 1) Das Vermögen der Vereinigung darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Der Ersatz von Spesen und Auslagen nach der Reisekostenordnung gilt nicht als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift. Die Reisekostenordnung bestimmt Einzelheiten über die Erstattung von Auslagen, wobei ein Auslagenersatz nur im Rahmen der hierzu ergangenen steuerlichen Vorschriften erfolgt.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15 – Auflösung –

Die Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Bevollmächtigung ist ausdrücklich in diesem Fall nicht möglich. Bei Auflösung oder bei dem Wegfall des bisherigen Zwecks (§ 3) fällt das Vermögen der Stadt Hannover zu.

§ 16 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten –

Diese Satzung tritt am Tage nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, die die vorliegende, geänderte Satzung am 16. September 2017 beschlossen hat, am 17. September 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungen dieser Vereinigung (beginnend mit der Satzung vom 10. Juni 1950) außer Kraft und werden durch die vorliegende Satzung ersetzt.

§ 17 – Erfüllungsort und Gerichtsstand –

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Vereinigung Hannover-Bückeberg ist Hannover.